

WohnrÄinnen der Lehrlinge sind bis zu einer in der Hausordnung festgelegten Uhrzeit mit Zustimmung der Mitglieder des Wohnkollektivs gestattet.

(8) Ausnahmen zu den Bestimmungen gemÄß den AbsÄtzen 3, 4 und 5 werden in begründeten FÄllen durch die Erzieher in Absprache mit dem FDJ-Heimaktiv gestattet.

§ 8

(1) Auf der Grundlage dieser Anordnung sowie der Betriebsordnung ist durch das Kollektiv der Erzieher eine Hausordnung auszuarbeiten. Sie wird durch die Leiter der Betriebe, Kombinate und Einrichtungen, die Vorsitzenden der Genossenschaften und bei Lehrlingswohnheimen der RÄte der Kreise durch die Leiter der Organe Berufsbildung und Berufsberatung nach Beratung und Zustimmung des FDJ-Heimaktivs und der zustÄndigen Gewerkschaftsleitung in Kraft gesetzt.

(2) Die Hausordnung enthÄlt die fÄr alle Lehrlinge des Lehrlingswohnheimes verbindlichen Bestimmungen zur GewÄhrleistung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung sowie weitere Regelungen, die sich aus den spezifischen Bedingungen des einzelnen Lehrlingswohnheimes ergeben.

(3) Die Hausordnung ist zu Beginn eines jeden Lehrjahres mit allen Lehrlingen zu beraten und erforderlichenfalls zu ¼berarbeiten. Sie ist ¼ffentlich auszuhÄngen.

§ 9

(1) Lehrlinge, die gegen diese Anordnung und die Hausordnung und damit gegen die Normen des kollektiven Zusammenlebens verstoßen, haben sich fÄr ihr disziplinwidriges Verhalten vor dem Kollektiv zu verantworten. In diesen kameradschaftlichen Auseinandersetzungen, die unter Leitung des FDJ-Gruppenaktivs bzw. FDJ-Heimaktivs durchgef¼hrt werden, sind die Ursachen fÄr das kollektivwidrige Verhalten zu klÄren, die entsprechenden Schlußfolgerungen zu ziehen und der betreffende Lehrling erzieherisch zu beeinflussen, sich entsprechend den Normen des kollektiven Zusammenlebens zu verhalten.

(2) Bei wiederholten bzw. schwerwiegenden Verstößen gegen diese Anordnung und die Hausordnung bzw. gegen Rechtsvorschriften sowie bei gr¼blicher Pflichtverletzung werden, sofern nicht andere Ma¼nahmen in Anwendung gebracht werden m¼ssen, Disziplinarma¼nahmen eingeleitet. Die Erziehungsberechtigten und der Betrieb, der den Lehrvertrag mit dem Lehrling abgeschlossen hat, und gegebenenfalls auch der Ausbildungsbetrieb sind davon in Kenntnis zu setzen. Bei allen Disziplinarma¼nahmen ist eng mit dem sozialistischen Jugendverband und den Gewerkschaften zusammenzuarbeiten. Als Disziplinarma¼nahmen sind anzuwenden:

- der Verweis
- der strenge Verweis
- die Ausweisung aus dem Lehrlingswohnheim.

(3) Die Entscheidung ¼ber einen Verweis oder einen strengen Verweis trifft nach AbwÄgung der Gesamtheit aller UmstÄnde und nach Anh¼ren des betreffenden Lehrlings sowie nach Beratung im Erzieherkollektiv bei dem

- Verweis der Leiter des Lehrlingswohnheimes bzw. der leitende Erzieher;
- strengen Verweis der Leiter der Bildungseinrichtung.

Bei Lehrlingswohnheimen, die keiner Bildungseinrichtung angeh¼ren, wird der strenge Verweis vom Leiter des Lehrlingswohnheimes bzw. von dem leitenden Erzieher ausgesprochen.

(4) Die Ausweisung aus dem Lehrlingswohnheim erfolgt dann, wenn alle anderen erzieherischen und disziplinarischen Ma¼nahmen ohne Erfolg geblieben sind und das sozialistische Gemeinschaftsleben, die Aufrechterhaltung der Ordnung und die GewÄhrleistung der Sicherheit im Lehrlingswohnheim ernstlich gefÄhrt sind.

(5) F¼r die Ausweisung aus dem Lehrlingswohnheim ist nach Beratung im Erzieherkollektiv mit der zustÄndigen Gewerkschaftsleitung und dem FDJ-Heimaktiv ein Verfahren einzuleiten. Dabei sind alle UmstÄnde, die eine solche Disziplinarma¼nahme erforderlich machen, sowie ihre Auswirkungen und Konsequenzen sorgfÄltig zu pr¼fen. Zu dem Verfahren sind der Lehrling und seine Erziehungsberechtigten hinzuzuziehen. Das Verfahren ist durchzuf¼hren bei Lehrlingswohnheimen, die

— Bildungseinrichtungen angeh¼ren, unter Leitung des Leiters der Bildungseinrichtung unter Mitwirkung der Vertreter der FDJ- und Gewerkschaftsleitung;

— keiner Bildungseinrichtung angeh¼ren, unter Leitung des Leiters des Lehrlingswohnheimes bzw. des leitenden Erziehers unter Mitwirkung der Vertreter des FDJ-Heimaktivs, der zustÄndigen Gewerkschaftsleitung sowie des Betriebes, der den Lehrvertrag mit dem Lehrling abgeschlossen hat, und gegebenenfalls mit dem Ausbildungsbetrieb.

(6) Die Ausweisung aus dem Lehrlingswohnheim ist zu bestÄtigen. Die BestÄtigung hat zu erfolgen bei Lehrlingswohnheimen der Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften durch die jeweiligen Leiter bzw. Vorsitzenden, bei Lehrlingswohnheimen der RÄte der Kreise durch die Leiter der Organe Berufsbildung und Berufsberatung.

(7) ¼ber alle festgelegten Disziplinarma¼nahmen sind die Erziehungsberechtigten zu informieren.

§ 10

(1) Gegen ausgesprochene Disziplinarma¼nahmen k¼nnen der betroffene Lehrling bzw. seine Erziehungsberechtigten bei dem Leiter, der die Disziplinarma¼nahme ausgesprochen hat, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Disziplinarma¼nahme schriftlich oder m¼ndlich unter Angabe der Gr¼nde Beschwerde einlegen. Der betroffene Lehrling bzw. seine Erziehungsberechtigten sind dar¼ber zu belehren, da¼ sie Beschwerde einlegen k¼nnen.

(2) Die Beschwerde hat bei Ausweisung aus dem Lehrlingswohnheim aufschiebende Wirkung.

(3) ¼ber die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem ¼bergeordneten Leiter zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der ¼bergeordnete Leiter hat innerhalb weiterer zwei Wochen endg¼ltig zu entscheiden.

(4) Entscheidungen ¼ber Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begr¼nden und den Einreichern der Beschwerden auszuhÄndigen oder zuzusenden.